S. 115 / Nr. 31 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 115

31. Entscheid vom 17. September 1934 i. S. Högger.

Regeste:
Art. 106-109 SchKG. Gewahrsam an einem Patent. Dass sich der Pfandansprecher durch einen Pfandvertrag und den Besitz der Patenturkunde ausweist, genügt nicht, um ihm den Gewahrsam zuzuerkennen. Der Gewahrsam bestimmt sich vielmehr nach den Eintragen des Patentregisters.
Art. 106 à 109 LP. - Détention d'un brevet. Pour que la détention d'un brevet doive être admise, il ne suffit pas que celui qui prétend à cette détention établisse qu'il est au bénéfice d'un nantissement et possède l'acte de brevet. La détention dépend de l'inscription au registre des brevets.

Seite: 116
Art. 106-109 LEF. - Detenzione di un brevetto d'invenzione. - Per ammetterla, non basta che chi la reclama sia in possesso di un contratto di pegno e possegga il brevetto. La detenzione si determina in base all'iscrizione nel registro dei brevetti.

A. - In der Betreibung des Alfred Högger gegen Adam Hatt-Lüthi pfändete das Betreibungsamt Oberstammheim u. a. das Schweizerpatent Nr. 146321 für eine Handsäge mit Spannapparat und Stegvorrichtung. Auf die Anzeige des Schuldners hin, an diesem Patent stehe dem Hans Bühler, mechanische Werkstätte in Arbon, bis zum Betrage von 4000 Fr. ein Pfandrecht zu, setzte das Betreibungsamt in Anwendung von Art. 106/107 SchKG dem betreibenden Gläubiger Frist zur Bestreitung des Pfandrechtes und auf die erfolgte Bestreitung hin dem Pfandansprecher Frist zur Anhebung der gerichtlichen Klage an.
B. - Der Pfandansprecher beschwerte sich rechtzeitig gegen diese Art der Fristansetzung mit dem Begehren, sie sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, gemäss Art. 109 SchKG dem betreibenden Gläubiger Frist zur Klage gegen ihn anzusetzen.
C. - Die Beschwerde ist von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen am 5. Juli 1934 gutgeheissen worden.
D. - Diesen Entscheid hat der betreibende Gläubiger an das Bundesgericht weitergezogen. Er beantragt, der kantonale Entscheid sei aufzuheben und die vom Betreibungsamt getroffene Fristansetzung zu schützen.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Der angefochtene Entscheid gründet sich im wesentlichen auf die Erwägung, durch den vorliegenden Pfandvertrag habe sich der Patentinhaber gegenüber dem Beschwerdeführer in einem Masse gebunden, dass dessen tatsächliche Herrschaft als die stärkere betrachtet und ihm der Gewahrsam im Sinne der Art. 106-109 SchKG

Seite: 117
zuerkannt werden müsse. Diese Argumentation hält nicht Stich. Mit der Verpfändungsurkunde weist sich freilich der Pfandansprecher zunächst über die Pfandbestellung aus. Damit ist aber noch kein Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Pfandgläubigers dargetan, der bei derartigen Rechten darin zu bestehen hat, dass es dem Inhaber des Rechtes tatsächlich verwehrt ist, über das Recht Verfügungen zu treffen, die das Pfandrecht zu vereiteln geeignet sind. Das Bundesgericht hat bereits entschieden, dass dem Zessionar einer Forderung der Gewahrsam daran nicht schon kraft der erfolgten Abtretung, sondern nur dann zusteht, wenn ausserdem die Benachrichtigung des debitor cessus von der Abtretung dargetan ist; denn nur sie schützt den Zessionar vor dem Untergang des Pfandgegenstandes durch Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger oder einen anderen Zessionar (BGE 47 III Nr. 4; vgl. auch Zeitschr. des bern. Juristenvereins 67, S. 146). Dementsprechend muss auch bei der Verpfändung einer Forderung die Benachrichtigung des Drittschuldners nachgewiesen sein. Bei der Übertragung oder Verpfändung eines Patentes kommt im Gegensatz hiezu eine solche Benachrichtigung nicht in Frage, da kein Drittschuldner vorhanden ist, es sich vielmehr um ein absolutes, jedermann gegenüber wirkendes Recht handelt, das nicht auf die Erbringung von Leistungen gerichtet ist. Allein anderseits - auch dies im Gegensatze zu den Grundsätzen, die das Forderungsrecht beherrschen, und in Anlehnung an das Sachenrecht - gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist (Art. 9 Abs. 3 PatG). Somit ist der Pfandgläubiger vor anderweitigen Verfügungen des durch den Registereintrag legitimierten Patentinhabers - wobei gleich wie bei der Verfügung über Fahrnis durch den Besitzer Rechte Dritter ebenfalls erlöschen, wenn sie dem Erwerber nicht bekannt waren - nur dann geschützt, wenn durch eine zweckentsprechende Eintragung oder Anmerkung im

Seite: 118
Patentregister in wirksamer Weise dafür gesorgt ist, dass Dritte, die sich auf das Register verlassen, vom Fehlen der (ausschliesslichen) Verfügungsmacht des eingetragenen Patentinhabers Kenntnis erhalten müssen. Davon ist hier nicht die Rede. Der Rekursgegner hat daher am streitigen Patent keinen Gewahrsam oder Mitgewahrsam erhalten, weshalb das Betreibungsamt ihm mit Recht gemäss Art. 107 SchKG die Klägerrolle zugewiesen hat. Dass er die Patenturkunde besitzt, ist ebensowenig von entscheidendem Belang wie die Übergabe des Verpfändungsaktes; denn der Besitz dieser Urkunden kann gutgläubigen Dritten, die sich auf das Patentregister stützen, nicht entgegengehalten werden.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben